

Ausführungsbestimmungen über die Daten der Einwohnerregister

vom 13. Januar 2009 (Stand 1. Januar 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 4 sowie Artikel 13 Absatz 1 der Einwohnerregisterverordnung vom 4. Dezember 2008¹⁾,

beschliesst:

Art. 1 *Katalog der Daten*

¹ Die Einwohnerregister enthalten gemäss Art. 6 des Registerharmonisierungsgesetzes²⁾ von jeder Person, die sich in einer Einwohnergemeinde niedergelassen hat oder aufhält, folgende Daten:

- a. Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung³⁾;
- b. Gemeindenummer des Bundesamtes und amtlicher Gemeindename;
- c. Gebäudeidentifikator nach dem Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) des Bundesamtes;
- d. Wohnungsidentifikator nach dem GWR, Haushaltszugehörigkeit und Haushaltsart;
- e. amtlicher Name und die anderen in den Zivilstandsregistern beurkundeten Namen einer Person;
- f. alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge;
- g. Wohnadresse und Zustelladresse einschliesslich Postleitzahl und Ort;
- h. Geburtsdatum und Geburtsort;
- i. Heimatorte bei Schweizerinnen und Schweizern;
- j. Geschlecht;
- k. Zivilstand;

¹⁾ GDB 113.11

²⁾ SR 431.02

³⁾ SR 831.10

- l. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlich oder auf andere Weise vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft;
- m. Staatsangehörigkeit;
- n. bei Ausländerinnen und Ausländern die Art des Ausweises;
- o. Niederlassung oder Aufenthalt in der Gemeinde;
- p. Niederlassungsgemeinde oder Aufenthaltsgemeinde;
- q. bei Zuzug: Datum und Herkunftsgemeinde beziehungsweise Herkunftsstaat;
- r. bei Wegzug: Datum und Zielgemeinde beziehungsweise Zielstaat;
- s. bei Umzug in der Gemeinde: Datum;
- t. Stimm- und Wahlrecht auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene;
- u. Todesdatum.

² Weiter enthalten die Einwohnerregister von jeder Person, die sich in einer Einwohnergemeinde niedergelassen hat oder aufhält, folgende Daten:

- a. weitere Angaben der zivilstandsamtlichen Ausweise (Name der Mutter und des Vaters);
- b. Erfüllung der Versicherungspflicht nach Art. 3 ff. des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung⁴⁾;
- c. * Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes;
- d. Feuerwehrpflicht.

Art. 2 *Umfang der Meldepflicht*

¹ Der Katalog der Daten bestimmt den Umfang der Meldepflicht der Einwohnerinnen und Einwohner.

Art. 3 *Nachführung der Daten*

¹ Die Mutationen im Einwohnerregister sind nach Vorliegen aller Daten unverzüglich, jedoch spätestens innert zehn Tagen, vorzunehmen.

Art. 4 *Meldung der Einwohnerzahl*

¹ Die Einwohnerregisterstellen melden dem Volkswirtschaftsdepartement den Stand der Einwohnerzahl am 31. Dezember jeweils bis spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres.

⁴⁾ SR 832.10

Art. 5 *Inkrafttreten*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten am 15. Januar 2009 in Kraft.

Informationen zum Erlass

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 2009, 7

Geändert durch die AB zur V betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts vom 26. Juni 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013 (OGS 2012, 48)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
13.01.2009	15.01.2009	Erlass	Erstfassung	OGS 2009, 7
26.06.2012	01.01.2013	Art. 1 Abs. 2, c.	geändert	OGS 2012, 48

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	13.01.2009	15.01.2009	Erstfassung	OGS 2009, 7
Art. 1 Abs. 2, c.	26.06.2012	01.01.2013	geändert	OGS 2012, 48